



HSPVNRW

Zulassung von Fahrzeugen

Kennzeichen

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 09.09.2026

Zulassung von Fahrzeugen

Obersatz

- Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr⁽¹⁾ sein Fahrzeug⁽²⁾ in Betrieb gesetzt⁽³⁾ hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen⁽⁴⁾ war.

Zulassung von Fahrzeugen

Definition: Zulassung

- Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.

Art. 2 lit. b) Richtlinie 1999/37/EG

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.
- Fahrzeuge (Kfz und ihre Anhänger) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

§ 1 I S. 1 StVG, § 3 I FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- Die Zulassung erfolgt auf Antrag [...] durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.
- Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

§ 1 I S. 2 StVG; § 3 I S. 3 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

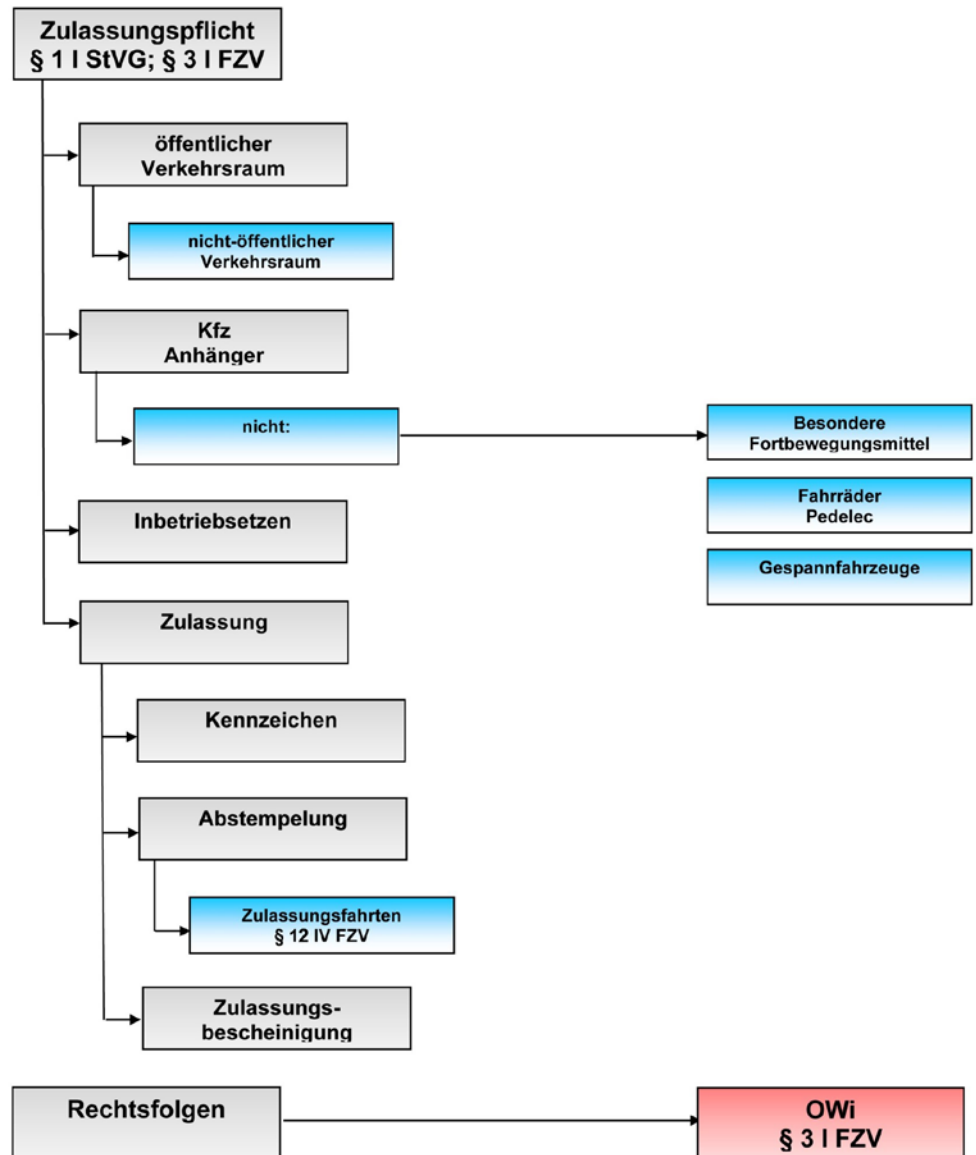
- Stehsatz:

„Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, müssen zum Verkehr zugelassen sein. Diese Forderung aus § 1 I StVG wird wiederholt in § 16 StVZO, § 1 FZV und § 3 I FZV.“

Zulassung ...

Prüfungsabfolge

Prüfungsabfolge Zulassung



Zulassung von Fahrzeugen

Amtliche Kennzeichen

- Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu.
Es besteht aus
 - Unterscheidungszeichen
 - Erkennungsnummer
- Das Kennzeichen wird auf das Kennzeichenschild („die Platine“) aufgetragen.
- Die Kennzeichenschilder werden abgestempelt. Dadurch wird das Kennzeichen zum amtlichen Kennzeichen.

§ 3 I S. 2 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Amtliche Kennzeichen



**Das Kennzeichenschild
„Platine“**

§ 3 I S. 3 FZV; § 9 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Amtliche Kennzeichen

Das Kennzeichen
„Erkennungsnummer“

K EC 4021

Das Kennzeichen
„Unterscheidungszeichen“

§ 3 I S. 3 FZV; § 9 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Amtliche Kennzeichen



Das Kennzeichen
„Erkennungsnummer“

Das Kennzeichen
„Unterscheidungszeichen“

Stempel
„amtliches Kennzeichen“

§ 3 I S. 3 FZV; § 9 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Amtliche Kennzeichen



Erkennungsnummer

Unterscheidungszeichen

Stempel
„amtliches Kennzeichen“

§ 3 I S. 3 FZV; § 9 FZV, § 79 III FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Motorradkennzeichen



§ 3 I S. 3 FZV; § 9 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Wechselkennzeichen



- Das Kennzeichen besteht aus einem gemeinsamen den beiden Fahrzeugen gemeinsamen Kennzeichen-teil und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil.

§ 3 I S. 3 FZV; § 9 II FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Oldtimerkennzeichen

Kennbuchstabe „H“



§ 3 I S. 3 FZV; § 10 I FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Grüne Kennzeichen



§ 3 I S. 3 FZV; § 10 II FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Saisonkennzeichen

Betriebszeitraum



- Das Fahrzeug darf nur während des angegebenen Betriebszeitraums in Betrieb genommen werden.

§ 3 I S. 3 FZV; § 10 III FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Kennzeichen für ElektroKfz

Kennbuchstabe „E“



§ 3 I S. 3 FZV; § 11 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Behördenkennzeichen



§ 3 I S. 3 FZV; § 9 I S. 5 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Bundeswehr



§ 3 I S. 3 FZV; § 9 I S. 6 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Diplomatisches Korps



§ 3 I S. 3 FZV; § 9 I S. 5 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Rote- (Dauer-)Kennzeichen



- Das Fahrzeug darf nur zu Prüfungs-, Probe-, oder Überführungsfahrten sowie [weitere] notwendige Fahrten in Betrieb gesetzt werden.

§ 3 I S. 3 FZV; § 41 I, II FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Rote- (Dauer-)Kennzeichen



- Das Fahrzeug darf nur zu [Prüfungsfahrten] durch Technische Prüfstellen [u.ä.] in Betrieb gesetzt werden.

§ 3 I S. 3 FZV; § 41 III FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Kurzzeitkennzeichen

Ablaufdatum („letzter Tag“)



- Das Fahrzeug darf nur zu Probe- oder Überföhrungsfahrten im Zulassungszeitraum (max. 6 Tage) in Betrieb gesetzt werden.

§ 3 I S. 3 FZV; § 42 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Oldtimerkennzeichen



- Das Fahrzeug darf nur zu Probe- oder Überföhrungsfahrten sowie Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung in Betrieb gesetzt werden.

§ 3 I S. 3 FZV; § 43 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Ausfuhrkennzeichen

Ende des Zulassungs-
zeitraums



- Das Fahrzeug darf nur im Zulassungszeitraum (max. 1 Jahr) in Betrieb gesetzt werden.

§ 3 I S. 3 FZV; § 45 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Versicherungskennzeichen

Individualnummer



Versicherungsjahr



Versicherungsgeber



§ 4 III FZV; § 52 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Rote Versicherungskennzeichen



- Das Fahrzeug darf nur zu Prüfungs-, Probe-, oder Überführungsfahrten sowie [weitere] notwendige Fahrten in Betrieb gesetzt werden.

§ 4 III FZV; § 54 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Versicherungsplakette

Individualnummer



Versicherungsgeber

Versicherungsjahr

§ 4 III FZV; § 56 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Nationalitätszeichen



§ 12 XI FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Diplomatisches Korps



§ 12 XII FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Wiederholungskennzeichen



§ 12 IX FZV

Zulassung von Fahrzeugen



Zulassung von Fahrzeugen

Rechtsfolgen

- Fehlt es an einer der Voraussetzungen für die Zulassung
 - Kennzeichenzuteilung
 - Kennzeichenabstempelung
 - Ausfertigung der Zulassungsbescheinigungliegt ein Verstoß gegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.

§ 3 I S. 3 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Zulassung

- Kennzeichen
 - Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, [...] dürfen mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden.
 - Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen [...] durchgeführt werden.
 - „Die erste und die letzte Fahrt sind frei“.

§ 12 IV FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Ausnahmen

- Es sei denn, eine Ausnahme vom Zulassungsverfahren liegt vor !?

§ 1 FZV; § 3 III FZV



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz